

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Landesdirektion Sachsen
Abteilung 3

Untere Bauaufsichtsbehörden
lt. Verteiler

Prüfingenieure für Brandschutz und Standsicherheit
lt. Verteiler

nachrichtlich:

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
Referat 46
Sächsischer Städte- und Gemeindetag
Sächsischer Landkreistag
Ingenieurkammer Sachsen
Architektenkammer Sachsen

**Vollzug des Bauproduktenrechts;
Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom
16. Oktober 2014 in der Rechtssache C-100/13
Bauaufsichtlichen Vollzug bei der Verwendung harmonisierter Bau-
produkte nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011
Hier: Prioritätenliste mit Lückenschluss**

Das bauaufsichtliche Anforderungsniveau an bauliche Anlagen wird in der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) sowie den darauf beruhenden Vorschriften festgelegt. Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung der Sächsischen Bauordnung vom 27. Oktober 2017, das am 25. November 2017 in Kraft getreten ist, ist der aus dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 16. Oktober 2014 (Rechtssache C-100/13) resultierende Anpassungsbedarf an das europäische Bauproduktenrecht erfolgt.

Ein Bauprodukt, das die CE-Kennzeichnung trägt, darf verwendet werden, wenn die erklärten Leistungen den in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes festgelegten bauwerksseitigen Anforderungen für diese Verwendung entsprechen. Damit wird urteilskonform klargestellt, dass produktunmittelbare Anforderungen an CE-gekennzeichnete Bauprodukte unzulässig sind. Um vor diesem Hintergrund zu gewährleisten, dass das Niveau der Bauwerkssicherheit gehalten werden kann, war es erforderlich, die Bauwerksanforderungen zu konkretisieren. Dies erfolgt gemäß § 88a SächsBO in der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VwV TB). Den am Bau Beteiligten muss es ermöglicht werden, aus den Regelungen der SächsBO und der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen und Ver-

Ihre Ansprechpartnerin
Gudrun Schubert

Durchwahl
Telefon +49 351 564-3532
Telefax +49 351 564-3509

Gudrun.Schubert@
smi.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
53-

Dresden,
25. April 2018

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 2 oder 4 melden.

*Informationen zum Zugang für ver-
schlüsselte / signierte E-Mails / elektro-
nische Dokumente sowie De-Mail unter
www.smi.sachsen.de/kontakt.htm.

waltungsvorschriften auf rechtssichere Weise abzuleiten, welche Leistungen ein Produkt erbringen muss, um im konkreten Verwendungszusammenhang die Bauwerksanforderungen zu erfüllen. In diesem Zusammenhang wird auf unsere Schreiben vom 14. Oktober 2016 und 25. Juli 2017 zum Sachverhalt verwiesen.

Viele harmonisierte Bauproduktnormen (hEN) weisen Mängel oder Lücken auf. Das hat zur Folge, dass die vollständige Erfüllung der nationalen Bauwerksanforderungen anhand dieser Normen nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Beseitigung der Normenmängel wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Deshalb hat die Kommission mit der Einstellung des Vertragsverletzungsverfahrens im Juli 2017 übergangsweise freiwillige nationale Systeme zum Lückenschluss bei mangelhaften harmonisierten Normen akzeptiert.

Der Lückenschluss von harmonisierten Bauproduktnormen auf freiwilliger Basis kann vorzugsweise über Europäische Technische Bewertungen (ETA) oder über Leistungsangaben auf Grundlage einer technischen Dokumentation des Herstellers erfolgen. Bis zur Behebung der Mängel in den harmonisierten Normen können somit bauausführende Firmen, Planer und Bauherren mit dem freiwilligen System sicher bauen. Wie der Lückenschluss bezüglich der Leistungen, die nicht nach der technischen Spezifikation erklärt werden können, aber für die Erfüllung der Bauwerksanforderungen möglicherweise erforderlich sind, in der Übergangszeit, bis die harmonisierten Normen um die fehlenden Merkmale ergänzt worden sind, praktisch aussehen kann, enthält die Prioritätenliste - Ausgewählte verwendungsspezifische Leistungsanforderungen zur Erfüllung der Bauwerksanforderungen (Anlage). In Spalte 6 enthält die Prioritätenliste Möglichkeiten wie fehlende Leistungen erklärt werden können.

Die Prioritätenliste ist zu finden unter:

- [www.bauen-wohnen.sachsen.de/Bauordnungsrecht,Bautechnik und Markt-überwachung/Bauvorschriften/Umsetzung EuGH](http://www.bauen-wohnen.sachsen.de/Bauordnungsrecht,Bautechnik%20und%20Markt-%C3%BCberwachung/Bauvorschriften/Umsetzung%20EuGH)
- www.dibt.de → Aktuelles zur Novellierung des Bauordnungsrechts → Prioritätenliste



Anita Eichhorn
Referatsleiterin Bautechnik, Bauordnungsrecht

Anlage